

Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation: **Regierungsrat des Kantons Zug**

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	3
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	6
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	10
Geodaten	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bezüglich der Abstimmung mit dem Raumplanungsgesetz weist die Vorlage Mängel auf:

- Die Netzplanung ist eine räumliche Tätigkeit im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung (Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979; RPG; SR 700 und Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000; RPV; SR 700.1). Entsprechend sind deren Aussagen auch für die Netzplanung anzuwenden. Artikel 4 RPG regelt umfassend die Mitwirkung und Information der Bevölkerung. Eine weitere Gesetzgebung erübrigt sich deshalb.
- Mit dem Szenariorahmen und den Mehrjahresplänen werden zusätzliche Instrumente geschaffen. Ihr rechtlicher Bezug zum RPG ist unklar. Dass damit die Planung des Bundes vereinfacht wird, ist zu bezweifeln. Zielführender wäre eine Stärkung des Sachplans: der Szenariorahmen wird im Rahmen des Sachplans Energienetze erarbeitet und als Kapitel dort eingefügt (analog zum Kapitel "Entwicklungsstrategien" im Sachplan Verkehr). Dieser wird vom Bundesrat via Sachplanung verabschiedet. Im Sachplan kann der Bundesrat auch die Vorhaben von nationaler Bedeutung bezeichnen.
- Das Raumplanungsgesetz regelt abschliessend, welche Planungsinstrumente des Bundes auch für die Kantone behördenverbindlich sind. Der Szenariorahmen erlangt diese Verbindlichkeit nur, wenn er als Bestandteil (und nicht wie vorgesehen als Anhang) des Sachplans und damit gemäss RPG erstellt wird. Ansonsten ist er lediglich für die Bundesbehörden verbindlich.

Antrag:

Die Vorlage ist besser mit dem Raumplanungsgesetz abzustimmen. Der Szenariorahmen ist im Rahmen des Sachplans zu erarbeiten. Die Verfahren (Projektierungszonen und Baulinien) und die Mitwirkung sind ebenfalls mit dem RPG und ausserdem mit den kantonalen Baugesetzen abzustimmen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir begrüßen es, dass die Kantone angemessen in die Planung der Netzinfrastruktur einbezogen werden.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?

Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Verschiedenen Aufgaben, so auch der Versorgung mit elektrischer Energie (Art. 15d Abs. 1, EleG), sind von Gesetzes wegen von nationaler Bedeutung. Bestimmten Anlagen von Gesetzes wegen eine nationale Bedeutung anzuerkennen, entspricht nicht der Rechtspraxis. Im Hinblick auf eine umfassende Interessensabwägung sollte weiterhin im Einzelfall entschieden werden, ob eine Anlage des Übertragungs- oder des Verteilnetzes von nationalem Interesse ist.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Antrag:

Im Sachplan sind alle Leitungen zu koordinieren, denen der Bund nationale Bedeutung zumisst, also auch entsprechende Leitungen des Verteilnetzes. Art. 15e EleG ist entsprechend zu ergänzen

Antrag:

In den Begleitgruppen der einzelnen Sachplanverfahren sind auch die Raumplanungsbehörden der einzelnen Kantone einzubinden. Es ist zu beachten, dass dieses Verfahren aufwendig ist und auf Seiten der Kantone etliche Ressourcen bindet. Diese muss der Kanton einplanen können. Eine frühzeitige Information der Kantone ist daher sicherzustellen.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15 j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das zweistufige Sachplanverfahren ist sinnvoll. Die raumplanerischen Aspekte sind dabei genügend zu berücksichtigen. Siehe auch Frage 1.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die heutige Regelung hat sich gut eingespielt, es besteht kein Anlass diese zu ändern.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Diese Baulinien müssen aber zwingend auf den Ergebnissen des Sachplanverfahrens beruhen und dürfen nicht ohne diese Grundlage ausgeschieden werden. Dasselbe gilt für Projektierungszonen gemäss Art. 18 Abs. 1.

Nach Art. 18a Abs. 1 EleG kann nach einer Verlängerung der Geltungsdauer einer Projektierungszone um fünf und um drei weitere Jahre eine neue Projektierungszone mit gleichem oder ähnlichem Perimeter festgelegt werden. Dies ist nicht angemessen. Diese Regelung widerspricht zudem dem geltenden Recht für eine Planungszone nach RPG resp. kantonalem Recht. Nach der erwähnten Frist muss eine Projektierungszone aufgehoben werden.

Antrag:

Satz 3 von Art. 18a Abs. 1 ist zu streichen.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die schweizerische Raumplanung basiert auf der Interessenabwägung. Dies muss auch künftig bei der Netzplanung möglich sein. Es ist nicht einsehbar, dass der Mehrkostenfaktor in der ganzen Schweiz (also unabhängig von der naturräumlichen Lage) gleich sein soll. Eine neue Leitung entlang einer Autobahn oder auf einem bestehenden Trasse einer SBB-Leitung sollte nicht verkabelt werden müssen, auch wenn der Faktor nur 1.8 wäre.

Antrag:

Anpassung von Art. 15c Abs. 2 EleG: Der Mehrkostenfaktor beträgt in der Regel 3. Auf eine Anpassung durch den Bundesrat ist zu verzichten.

In der Vorlage fehlen Kriterien für die Verkabelung von Leitungen des Übertragungsnetzes. Bei diesen sollten jeweils beide Varianten - die Erstellung als Erdkabel und als Freileitung - geprüft werden.

Antrag:

Bei neuen Leitungen des Übertragungsnetzes ist sowohl die Erstellung als Erdkabel als auch als Freileitung zu prüfen. Für den Entscheid sind Kriterien festzulegen. Artikel 15c EleG ist entsprechend anzupassen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Siehe Frage 19.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Antrag:

Der erläuternde Bericht macht keine konkreten Angaben zum Zeitbedarf für die einzelnen Phasen der Netzplanung, resp. zur Beschleunigung im Vergleich zur heutigen Situation. Dies ist aufzuzeigen.

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: keine

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir schliessen uns den Ausführungen und dem Antrag der EnDK an.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir schliessen uns den Ausführungen und dem Antrag der EnDK an.